



# **S t e l l u n g n a h m e**

des

**Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft  
Region Rhein-Wupper e. V.**

**zum Entwurf der Landesregierung**

über das

**Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes, der  
Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes**

## **Einleitung**

Die Landesregierung hat vor, mit dem vorgelegten Entwurf eines Artikelgesetzes die Strukturen in der Landesverwaltung zu verschlanken, unübersichtliche Kompetenzen zu entflechten und die Transparenz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Dazu sollen u. a. Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaftsplanung auf die oberste Verwaltungsebene ins MUNLV verlagert werden. Zukünftig sollen die Abfallwirtschaftspläne nicht mehr auf der Ebene der Regierungsbezirke aufgestellt werden, sondern es ist die Erarbeitung eines landesweit geltenden Abfallwirtschaftsplans vorgesehen.

Daneben werden mit dem Entwurf des Artikelgesetzes Regelungen des Landesabfallrechtes an die geltende Rechtslage Europas und des Bundes angepasst.

Der Gesetzentwurf geht aber in Teilen über das Maß hinaus, das zum Erreichen der oben genannten Ziele erforderlich ist. Aus diesem Grund nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Artikel 3, Nr. 5 (§ 17)**

Die Landesregierung fasst den § 17 des Landesabfallgesetzes im Entwurf so, dass der Abfallwirtschaftsplan „... von der obersten Landesbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben“ werden soll.



Mit dieser Regelung wird die bisherige landesrechtliche Regelung zur Beteiligung der betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sowie der Abfallentsorgungsverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ersatzlos gestrichen. Ebenso ist eine Anhörung anderer öffentlicher Körperschaften, deren Belange durch die Pläne berührt werden, nicht mehr vorgesehen.

Der Verein geht davon aus und besteht darauf, dass die Städte, Kreise und kreisangehörigen Städte sowie die Entsorgungsverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans in ihren Gebieten umsetzen müssen, sowie die Öffentlichkeit weiterhin gemäß der bundesrechtlichen Regelungen der §§ 29 Abs. 7 und 29a KrW-/ AbfG an der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans beteiligt werden, und nur daher im vorliegenden Entwurf auf einen nochmaligen Hinweis verzichtet wurde.

Ein Ausschluss anderer öffentlicher Körperschaften, z. B. der Industrie- und Handelskammern, aus dem Aufstellungsverfahren wird durch den Verein abgelehnt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass qualitativ hochwertige Abfallwirtschaftspläne, die die ökonomischen und ökologischen Interessen aller Beteiligten und Betroffenen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander bringen, nur dann aufzustellen und umzusetzen sind, wenn das vorhergehende Beteiligungsverfahren offen und transparent ist. Es ist unbedingt notwendig, die Interessenlagen aller Beteiligten zu ermitteln und zu kommunizieren, um einen Abfallwirtschaftsplan aufzustellen, der in der Praxis auch umzusetzen ist.

Das im Entwurf des Artikelgesetzes vorgeschlagene Verfahren schließt den größten Teil der bisher Beteiligten und alle Betroffenen vom Aufstellungsverfahren aus, so dass eine Verschlechterung der Qualität des Abfallwirtschaftsplans und mangelhafte Praxisbezogenheit zu erwarten sind.

Wir erwarten daher von der Landesregierung die Änderung des Gesetzentwurfes mit folgendem Wortlaut:

### **§ 17**

#### ***Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans***

*(1) Der Abfallwirtschaftsplan wird von der obersten Landesbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben. Die Beteiligung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden, der Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und nach § 17 KrW-/ AbfG sowie der Öffentlichkeit richtet sich nach §§ 29 Abs. 7 und 29a KrW-/ AbfG. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von dem Plan berührt werden, sind vor der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans anzuhören; dabei ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.*

*(2) wie im Entwurf*

*(3) wie im Entwurf*